

Flughafen Köln/Bonn GmbH · Heinrich-Steinmann-Straße 12 · 51147 Köln

Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Rathaus der Stadt Hennef
z.Hd. Frau Bootz
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Seite 1 von 4

Ansprechpartnerin:
Urszula Jarych-Peters

Tel.: +49 (0) 22 03 - 40-40 58
Fax: +49 (0) 22 03 - 40-27 46

E-Mail:
urszula.jarych@koeln-bonn-airport.de

Zeichen: RP/Ja
Datum: 20.01.2020

Referenznummer:
HEN/IBS-1912-01-1912

Stellungnahme der Flughafen Köln/Bonn GmbH im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §34 Abs. 6 BauGB
Hier: Abgrenzungssatzung S12.7 Hennef (Sieg) – Hüchel

Sehr geehrte Frau Bootz,
sehr geehrter Herr Schübler,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Flughafen Köln/Bonn GmbH hat zu dem Planentwurf folgende Anmerkungen:

1. Lage des Plangebietes in Bezug auf den Flughafen

- 1.1 Das Plangebiet befindet sich außerhalb der gesetzlich festgelegten Schutzzonen nach Fluglärmschutzgesetz. Dennoch ist mit erheblichen Fluglärmmissionen sowohl in der Tagzeit als auch in der Nacht zu rechnen.
- 1.2 Wie aus der Darstellung auf der nächsten Seite zu erkennen ist liegt der Ortsteil Hüchel in der Verlängerung der Bahnachsen der Parallelbahnen und somit unter den An- und Abflugrouten dieser Bahnen. Die Flughöhe in diesem Bereich beträgt rund 3000 bis 3500ft, was einer Überflughöhe von rund 800 – 1000 Metern entspricht. Der Abstand zur Centerline der Flugrouten beträgt ungefähr 150m.

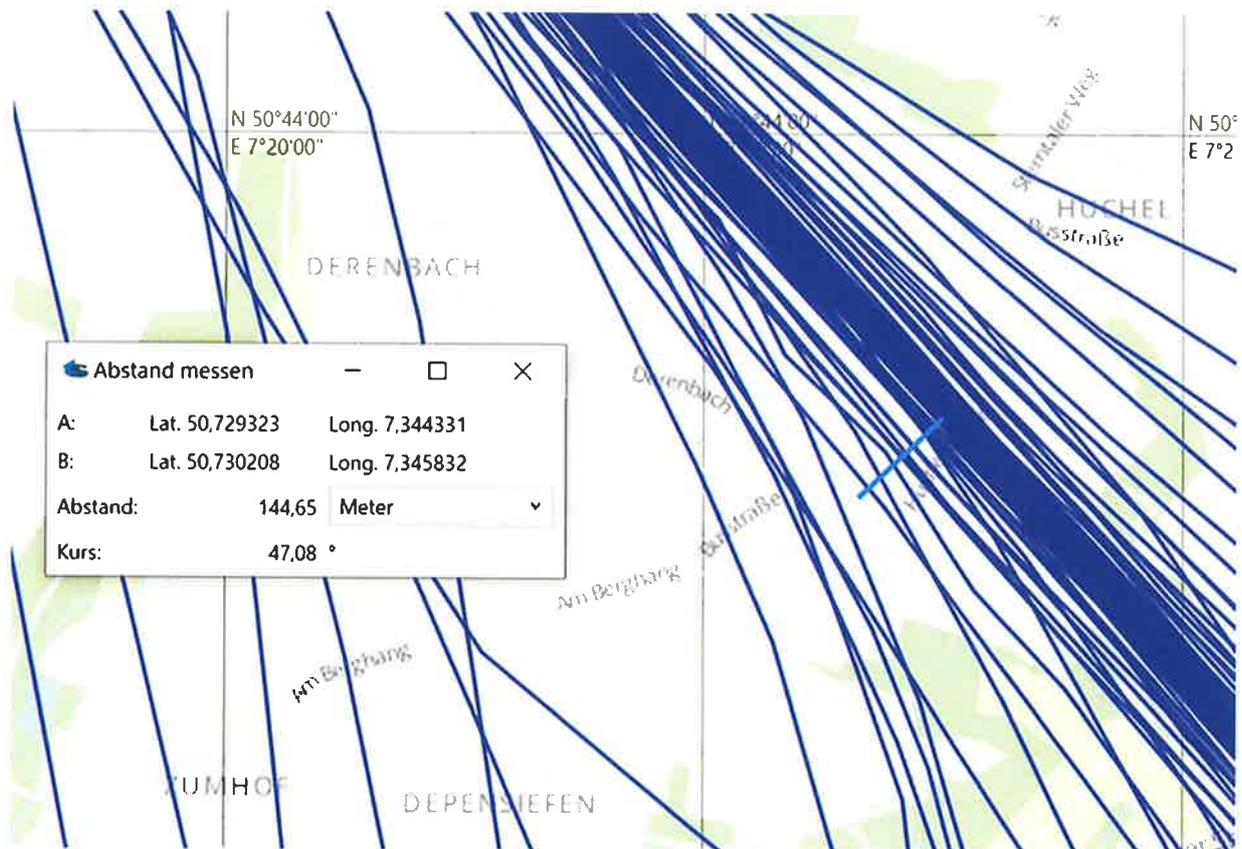


Abbildung 1 - Ortslage Hüchel in Bezug auf die Abflurrouten der Parallelbahnen

- 1.3 Ergänzend hierzu liegt das Planungsgebiet in der Nähe der durch das LAI empfohlenen Planungszone zur Siedlungsentwicklung an Flughäfen. Diese wurde in der 122. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz im September 2011 im Rahmen der „Hinweise zur Ermittlung von Planungszonen zur Siedlungsentwicklung an Flugplätzen im Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Flughafen-Fluglärm-Hinweise)“ entwickelt. Die Hinweise des LAI empfehlen hierbei das anhand der 50 dB(A) $L_{Aeq, Nacht}$ – Kontur festgelegte Gebiet als Planungszone der Siedlungsentwicklung von neuer Besiedlung freizuhalten.
- 1.4 Aufgrund dieser Lage und der damit verbundenen hohen Anzahl an Überflügen am Tag wie auch in der Nacht sowie der Überflughöhe ist den Fluglärmimmissionen von bis zu 50dB(A) $L_{Aeq, Nacht}$ Rechnung zu tragen.

2. Berücksichtigung der Fluglärmimmissionen

- 2.1 Es ist positiv hervorzuheben, dass die Nähe zum Flughafen Köln/Bonn und die Lage des Plangebietes unterhalb der An- und Abflugrouten bereits in der online zur Verfügung stehenden Entwurf der textlichen Festsetzungen vom 07.11.2019 Erwähnung findet.
- 2.2 Aus Sicht der Flughafen Köln/Bonn GmbH ist es erforderlich, den Planungsbelang der Fluglärmimmissionen sowie die hieraus resultierenden Anforderungen an Schalldämmmaße in den textlichen Festsetzungen zur Satzung konkret zu benennen. Hierbei ist, wie zum Teil bereits erfolgt, auf die Lage des Plangebietes in Bezug auf den Flughafen Köln/Bonn und das mit ihr einhergehende Maß an Fluglärm hinzuweisen. Wir regen im Sinne eines vorbeugenden Schallschutzes zudem an, konkrete Vorgaben zur Ausstattung von Schlafräumen mit Schallschutz und schallgedämmter Belüftung sowie der erforderlichen Mindestbauschalldämmmaße aufzunehmen. Eine entsprechende Formulierung könnte beispielsweise lauten:

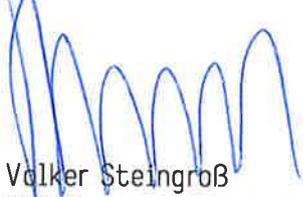
„Das Plangebiet liegt in räumlicher Nähe des Flughafens Köln/Bonn und unmittelbar unter den festgelegten Flugrouten mit Überflughöhen von rund 1000m. Hierdurch ist im Planbereich mit erheblichen Fluglärmimmissionen zu rechnen. Diese Immissionsbelastung lässt sich durch bauseits vorzusehende passive Schallschutzmaßnahmen, wie bspw. Schalldämmung von Dächern und Rollladenkästen sowie den Einbau von Schallschutzfenstern vermindern. Im Sinne eines vorbeugenden Schallschutzes sind in den Schlafräumen Schallschutz und schallgedämmte Belüftung nach den Maßgaben der 2.Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm – 2.FlugLSV mit einem Mindestbauschalldämmmaß von $R'_{wRes} = 35 \text{ dB(A)}$ vorzusehen.“

Wir bitten, unsere Anregung im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen. Bitte informieren Sie uns über die weiteren Verfahrensschritte, insbesondere über weitere Beteiligungen sowie das Inkrafttreten der Satzung.

Bei Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Flughafen Köln/Bonn GmbH

i. V.



Volker Steingroß
(Leitung Geschäftsbereich Strategische
Flughafenentwicklung / Recht / Einkauf)

i. A.



Urszula Jarych-Peters
(Abteilung Planfeststellung)